Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2262

09. 12. 82

Sachgebiet 210

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise
— Drucksache 9/1809 —

A. Problem

Aus sicherheitspolitischen Gründen sollen neue fälschungssichere Personalausweise eingeführt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen rahmenrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage eines Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 12. März 1981.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes wird der Bund nicht mit Kosten belastet.

Nach Schätzungen der Länder und Gemeinden werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes jährlich Personal- und Sachkosten in Höhe von rd. 150 Mio. DM entstehen, denen aber Gebühreneinnahmen von jährlich rd. 80 Mio. DM gegenüberstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1809 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 folgende Fassung erhält:

   ‚2. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c erhält § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Personalausweise folgende Fassung:

   „(3) Für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von zehn Deutsche Mark zu erheben. Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist." ';

2. in Artikel 2 Abs. 2 und in Artikel 3 jeweils das Datum „1. November 1984" einzusetzen ist;

3. Artikel 4 folgende Fassung erhält:

   „Artikel 4

   Dieses Gesetz tritt am 1. November 1984 in Kraft."

Bonn, den 8. Dezember 1982

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Dr. Miltner**	**Pensky**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Miltner und Pensky

Der Gesetzentwurf wurde in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 1982 an den Innenausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 1. Dezember 1982 anberaten und in seiner 52. Sitzung am 8. Dezember 1982 gebilligt.

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 9/1809 wird verwiesen.

Im Laufe der Beratungen wurde im Ausschuß einvernehmlich die Bereitschaft signalisiert, in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs an Stelle der Festsetzung einer Gebühr eine Ermächtigung für die Länder zu normieren, nach der die Länder für die Ausstellung des Personalausweises und des vorläufigen Personalausweises nach Landesrecht eine Gebühr hätten erheben können. Dieser Vorschlag ist den Ländern zur Stellungnahme mitgeteilt worden. Soweit sie geantwortet haben, haben sie sich sämtlich für die Festsetzung einer Gebühr im Bundesgesetz selbst ausgesprochen; dies wurde im Hinblick auf die Wahrung der Rechtseinheit und der Einheit der Lebensverhältnisse für erforderlich gehalten. Der Ausschuß ist diesem ausdrücklichen Wunsch der Länder gefolgt und hat die Gebühr auf den Betrag von 10 DM festgesetzt.

Seitens der SPD-Fraktion wurden erhebliche Bedenken dazu geäußert, daß der Ausschuß in einem Bundesgesetz, das ein Rahmengesetz sei, auf Wunsch der Länder die Gebühr festsetze. Es wurde darauf hingewiesen, daß damit erstmals in der Geschichte der Länder eine Gebühr für Personalausweise, und zwar auf ausdrücklichen Wunsch der Länder, erhoben werde. Die Fraktion habe lediglich aus sicherheitspolitischen Gründen dem Gesetz zugestimmt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat darauf hingewiesen, man sei bei der gesamten Beratung davon ausgegangen, daß der Personalausweis Kosten nach sich ziehen werde.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Dr. Miltner **Pensky**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333